Regelungen und Hinweise für Fremdfirmen und fremdfirmenangehörige Mitarbeiter

VERWERTUNG AUS VERANTWORTUNG

Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind für die AWA Entsorgung GmbH wichtige Unternehmensgrundsätze. Deshalb wollen wir gemeinsam mit Ihnen daran arbeiten, gegenseitige Gefährdungen, Verletzungspotenziale und Umweltschäden so weit wie möglich zu vermeiden.

Nur durch die Kenntnis unserer standortspezifischen Gegebenheiten und durch die strikte Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Hinweise kann die Gesundheit jedes Einzelnen gewährleistet werden. Bitte unterstützen Sie uns und Ihre Kollegen – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit - bei der Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Deshalb informieren Sie sich bitte über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unserer Anlagen bzw. auf unserem Betriebsgelände aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Sie sind verpflichtet, deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen, sicherzustellen und eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Beginn der Arbeit über die Position von Rettungsmitteln, wie Verbandskästen, Feuerlöschern und die aktuellen Rettungs- sowie Notfall- und Alarmpläne.

Besondere Vorsicht ist in den als EX–Zonen gekennzeichneten Bereichen erforderlich, sowie im Bereich des Deponiekörpers/der Deponiefläche und den sich darauf befindlichen Einrichtungen, Bauwerken und Mulden.

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Fremdfirmen (Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten) und deren Mitarbeiter, die sich auf dem Betriebsgelände der AWA aufhalten.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter oder Subunternehmer diese Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere auch für, dem Auftragnehmer von Dritten überlassene**,** Leiharbeitnehmer.

Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsregeln

1. Unterrichtung / Unterweisung

- Vor Aufnahme der Tätigkeit muss jeder Fremdfirmenmitarbeiter durch die Betriebsleitung in die betriebsspezifischen Gefahren und besonderen Bedingungen am Standort unterwiesen werden und dies mit seiner Unterschrift dokumentieren.

- Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter unterweisen und dies dokumentieren. Er ist verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch eine genannte Aufsichtsperson zu gewährleisten.

2. Anmelden / Abmelden

- Bitte melden Sie sich vor Arbeitsbeginn grundsätzlich bei der Betriebsleitung / dem Ansprechpartner an.

- Informieren Sie vor Arbeitsbeginn die Betriebsleitung/den Ansprechpartner rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf der Arbeiten.

Die Auftragsdurchführung ist an den Anlagen innerhalb der Öffnungszeiten zu planen. Diese sind unter www.awa-gmbh.de zu finden.

Sollte ein Auftrag nicht im Zeitraum der normalen betrieblichen Öffnungszeit abgeschlossen werden, so hat der Auftragnehmer dies der Betriebsleitung / dem Ansprechpartner rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen von Seiten der AWA eingeleitet werden können. Der alleinige Aufenthalt von Fremdpersonal in den Anlagen oder auf dem Betriebsgelände außerhalb der Öffnungszeiten ist nur mit Zustimmung der Betriebsleitung erlaubt.

- Nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten muss eine Abnahme durch die Betriebsleitung erfolgen.

- Bitte melden Sie sich auch beim Verlassen der Anlage oder des Betriebsgeländes bei der Betriebsleitung / dem Ansprechpartner ab.

3. Zutrittsbeschränkung

Der Aufenthalt in unseren Anlagen und auf dem Betriebsgelände ist nur in den von der Betriebsleitung / dem Ansprechpartner zugewiesenen Arbeitsbereichen erlaubt. Abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden.

4. Verkehrsregelung

- Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 bzw. 30 km/h ist einzuhalten. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

- Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.

- Das Parken ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

- Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten

- Verkehrsunfälle auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

5. Sicherheitseinrichtungen

- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

- Flucht- und Rettungswege, sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen, müssen stets freigehalten werden.

- Verkehrswege und Durchgänge müssen freigehalten werden, um stets freie und sichere Bewegungen von Material und Personen zu gewährleisten.

- Die Brandschutzordnung, Alarm-, Notfallpläne sind in unserem Unternehmen und in den einzelnen Betriebsteilen in den Eingangsbereichen und bei der Betriebsleitung ausgehängt und einzuhalten.

6. Mobilfunk / andere nicht ex-geschützte Betriebsmittel

Das Mitführen und der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln sind in explosionsgefährdeten Bereichen (Kennzeichnung) nicht erlaubt.

7. Rauchen

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Anlagen gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch in sämtlichen Gebäuden und in den Fahrzeugen, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherzonen.

8. Genussmittel

Das Arbeiten, sowie der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, in den Anlagen, Gebäuden und den Fahrzeugen ist unter Einfluss von Betäubungsmitteln (Alkohol, sonstige Rauschmittel, Medikamente etc.) strengstens verboten.

Ebenso sind das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln auf dem gesamten Betriebsgelände, in den Gebäuden und in den Fahrzeugen strengstens verboten.

9. Essen und Trinken

Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Pausenräumen erlaubt.

Arbeitsschutz

1. Geltende Regelungen zum Arbeitsschutz

Gemäß § 2 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Umweltunfällen und sonstigen Notfällen, Anordnungen, Einrichtungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
Dabei sind die allgemeinen anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, sowie der Stand der Technik zu beachten und durchzuführen.

Gemäß § 5 DGUV-Vorschrift 1 fordern wir Sie hiermit auf, im Rahmen des erteilten Auftrages, die für die Sicherheit einschlägigen Anforderungen einzuhalten und darüber hinaus nur fachlich und gesundheitlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal einzusetzen.

2. Bau- und Montagearbeiten

- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanälen etc.) muss sich die ausführende Firma bei der AWA über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen informieren.

- Arbeiten in Schachtbauwerken, Becken oder Mulden dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die schriftlich von der Betriebsleitung / vom Ansprechpartner damit beauftragt und

speziell unterwiesen wurden. Bei der Arbeit muss ständig ein Personenwarngerät benutzt werden. Alleinarbeiten in Schächten, Becken oder Mulden ist grundsätzlich verboten.

3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte, kraftbetriebene Arbeitsmittel

- Die eingesetzten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel sowie kraftbetriebene Arbeitsmittel (z.B. Gabelstapler) müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

- Es dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie und geprüfte Arbeitsmittel verwendet werden.

- Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher, Fahrerlaubnisse etc. an der Baustelle vorzuhalten.

- Die Benutzung von AWA-eigenen Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln sowie kraftbetriebenen Arbeitsmittel darf nur mit Zustimmung und nach Einweisung durch die Betriebsleitung erfolgen.

- Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Stellt der Auftragnehmer Mängel an den technischen Arbeitsmitteln fest, hat er diese umgehend der Betriebsleitung mitzuteilen. Die Benutzung dieser Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

4. Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in Rücksprache mit der Betriebsleitung das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden.

- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die fünf Sicherheitsregeln anzuwenden:

    1. Freischalten
    2. Gegen Wiedereinschalten sichern
    3. Spannungsfreiheit feststellen
    4. Erden und Kurzschließen
    5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken

- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung durchgeführt werden.

5. Gas- oder Druckleitungen

Arbeiten an Gas- oder Druckleitungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Absprache mit der Betriebsleitung durchgeführt werden.

6. Umgang mit Gefahrstoffen

- Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung bei der Betriebsleitung / dem Koordinator / dem Aufsichtsführenden einzuholen.

- Die eingesetzten Gefahrstoffe dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

- Beim Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der Betriebsleitung / dem Koordinator / dem Aufsichtsführenden vorzulegen.

- Auf Zusammenlagerungsverbote - auch mit Gefahrstoffen der AWA - ist zu achten.

- Es ist sicherzustellen, dass AWA-Mitarbeiter nicht gefährdet werden.

- Gefahrstoffe dürfen nur an zugewiesenen Orten gelagert werden und müssen in geeigneten und vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden.

7. Gefährliche Arbeiten

- Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen, z.B. Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.), Arbeiten auf Dächern und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Betriebsleitung.

- Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies in Not- oder Ausnahmefällen nicht möglich, so ist gem. § 8 DGUV-Vorschrift 1 eine Überwachung durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit der Betriebsleitung sicherzustellen.

8. Schweiß-, Löt-, Schneid- und Trennarbeiten

- Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher eine Genehmigung (Erlaubnisschein) bei der Betriebsleitung eingeholt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (DIN 8563) besitzen.

- Beim Umgang mit offenem Feuer und anderen Arbeiten mit Brandgefahr sind Brandwache und geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Menge bereitzuhalten.

- Im 10 m Umkreis von Arbeitsstellen mit feuergefährlichen Arbeiten sind:

  - bewegliche brennbare Gegenstände und Materialien, Staubablagerungen und Isolierungen zu entfernen,
  - ortsfeste, brennbare Bauteile, Einrichtungen und Installationen, z.B. Wand- und Deckenverkleidungen, Kabel und Fugenfüllstoffe abzudecken,
  - Durchbrüche und sonstige Öffnungen in Decken, Wänden und Böden, z.B. für Rohrleitungen und Kabel, abzudichten,
  - Räume, in denen Feuerarbeiten durchgeführt wurden, sowie ggf. auch die daneben-, darüber- und darunterliegenden Räume zu überprüfen. Insbesondere ist auf Schwelbrände (Brandgeruch) zu achten.

- Sollte z.B. wegen Schweißarbeiten die Brandmeldeanlage abgestellt werden, darf dies nur über die Betriebsleitung erfolgen. Nach Beendigung muss sie entsprechend wieder eingeschaltet werden.

9. Leitern und Gerüste

- Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern und Gerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.
- Zulassungsbescheide, sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.
- Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs, gem. BGI 694 BetrSichV durchgeführt werden. Die zulässigen Arbeitshöhen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.
- Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden.
- Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird.

10. Absturzsicherungen

- Wenn eine Absturzgefahr besteht (Absturzhöhe > 1 m), sind Umwehrungen zum Schutz der Auftragnehmer und unbeteiligter Dritter anzubringen.
- Umwehrungen sind Geländer, feste Abschrankungen, Brüstungen, Abdeckungen oder ähnliche Einrichtungen. Markierungsband ist als Absturzsicherung nicht zulässig.

11. Persönliche Schutzausrüstung

- Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese ist vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Im gesamten Betriebsbereich besteht die Pflicht, Sicherheitsschuhe zu tragen.
- In ausgewiesenen Lärmbereichen, die durch entsprechende Warnschilder gekennzeichnet sind, ist das Tragen von Gehörschutz verpflichtend.

12. Verhalten bei Unfall und Brand

- Die Betriebsleitung/der Aufsichtsführende ist unverzüglich über den Unfall oder Brand zu informieren.
- Die Unfallstelle ist sofort zu sichern. Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe, Brandbekämpfung) sind soweit möglich durchzuführen. Aber: Der Schutz der eigenen Person geht vor.
- Bei Bergung von Personen aus Schächten, Becken, Mulden muss Atemschutz getragen werden.

- Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn die Personenrettung und die Umweltsicherung dieses erlauben.

Umweltschutz

Die Standorte und Anlagen der AWA sind nach Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung zertifiziert.

1. Abfälle

- Die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle und Gefahrstoffe sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten fachgerecht, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, zu entsorgen.

- Flüssige Abfälle, ölhaltige Lappen und brennbare Flüssigkeiten müssen in nichtbrennbaren und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden, bis sie vom Betriebsgelände abtransportiert werden.

2. Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Öle, Lösemittel, Farben usw. sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen auftreten.

3. Gefahrgut

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu verpacken und zu transportieren.

4. Lärm

- Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden.

- Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind der Betriebsleitung zu melden.

- Bei zu hohen Lärmbelästigungen muss in Rücksprache mit der Betriebsleitung die für die Arbeiten am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden.

Alle umweltrelevanten Vorfälle sind der Betriebsleitung / dem Aufsichtführenden unverzüglich zu melden.

Subunternehmer und Leiharbeiter

- Der Einsatz von Subunternehmern muss von der AWA ausdrücklich erlaubt werden. Die AWA kann den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- Die Anmeldung von Subunternehmern oder deren Beschäftigten hat durch den Auftragnehmer 24 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz zu erfolgen.

- Eine Zustimmung der AWA zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gesamtverantwortung (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit und gesetzlichen Bestimmungen) für die Durchführung des Auftrages.

- Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie § 6 DGUV-Vorschrift 1 nachzukommen.

- Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeitnehmer, die dem Auftragnehmer von einem Dritten überlassen werden.

Haftung und Verstöße gegen die Fremdfirmenbestimmungen

- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, dessen Beauftragten, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden.

- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen der Betriebsleitung/des Ansprechpartners der AWA Folge leisten. Insbesondere hat er beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitern für eine ausreichende Verständigung zu sorgen.

- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter im Besitz aller notwendigen Dokumente sind und deren Gültigkeit sicherzustellen. Beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des vorgesehenen Aufenthaltsorts im Bundesgebiet und eine gültige Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes vorliegen.

- Die AWA kann den Auftragnehmer in Regress nehmen, soweit ihr durch Sicherheitsverstöße des Auftragnehmers nachweislich Nachteile entstehen.

- Bei Verstößen des Auftragnehmers, dessen Beschäftigten, sowie der von ihm eingesetzten Subunternehmer und dessen Beschäftigter gegen die Fremdfirmenbestimmungen kann durch die AWA Haus- und Werkverbot ausgesprochen werden.

- Der Auftragnehmer stellt die AWA von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadenfalles oder eines Störfalles im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten an die AWA herangetragen werden und nicht auf Verschulden von AWA-Mitarbeitern zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

- Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und der AWA auf Verlangen nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung seitens des Auftragnehmers wurde ausdrücklich nicht vereinbart.

- Die AWA haftet nicht für das Abhandenkommen von eingebrachtem Eigentum des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer.